

(2015) Vorgaben des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007

Der Bundesgerichtshof hat am 14.11.2007 der Klage gegen die VBL bezüglich des Punkterentensystems für rentenferne Jahrgänge stattgegeben. Der Grund hierfür lag darin, dass Personen mit langer Ausbildung (z. B. Akademiker, Meister etc.) sowie mit VBL-unabhängiger Berufstätigkeit vor Aufnahme in die VBL (z. B. Zeitsoldaten etc.) nicht in der Lage waren, die VBL-Höchstrente zu erreichen. Bei einer jährlichen Anerkennung von 2,25% sind nämlich 44,44 Beitragsjahre bei der VBL zum Erreichen der Höchstrente notwendig. Um sie bei Vollendung des 65sten Lebensjahres zu erreichen, müsste man daher bereits ab dem 20,55sten Lebensjahr VBL-Beiträge entrichtet haben.

Geht man nun davon aus, dass die Regelung vor 2002 mit 2,5% pro Jahr anstelle von 2,25% akzeptabel war, so müssten die oben genannten Beschäftigten mit 25 Lebensjahren in die VBL eingetreten sein, wenn sie die Höchstrente mit 65 Jahren erreichen wollen. Auch dieses Eintrittsalter ist für die oben genannte Personengruppe problematisch.

Die einfachste Lösung für die Vorgaben des BGH wäre die generelle Beibehaltung der jährlichen Anerkennung von 2,5%.

Die Mindestlösung nach BGH für den oben genannten Personenkreis ist ein Zuschlag $0,25\% \cdot a \div 4,44$ zur Zusatzversorgung, wobei a das Eintrittsalter in Zahl der Jahre oberhalb von 20,55 ist. Dann erhält jemand mit 20,55 Jahren Eintrittsalter ohnehin die Maximalrente und keinen Zuschlag, und jemand mit 25 Jahren Eintrittsalter einen Zuschlag von 0,25%-Punkten über die ganze Arbeitszeit, also insgesamt 2,5% jährlich und somit auch die Maximalrente. Man erkennt, dass die Mindestlösung kompliziert ist. Man kann aber relativ leicht feststellen, ob der tatsächlich gewährte Zuschlag den Vorgaben des BGH entspricht.

(2016) FAZ-Artikel vom 24.07.2016 von Barbara Brandstetter

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat am 24.07.2016 einen Artikel über die Entwicklung der Zusatzversorgungsrente im öffentlichen Dienst seit 2001 veröffentlicht. Der Artikel geht in sehr sachlicher Form auf die für die Betroffenen entstandenen Versorgungsverluste und auf die noch immer ungeklärten Rechtsfragen ein. Im Folgenden haben wir den Artikel mit freundlicher Genehmigung durch die FAZ abgedruckt und empfehlen unseren Mitgliedern und darüber hinaus allen Betroffenen die Lektüre. Im Anschluss geben wir als Kommentar vier Forderungen an, wie sich ausstehende Rechtsfragen lösen lassen, und zwar unter Beibehaltung des Punktesystems und ohne Rückgriff auf das Gesamtversorgungssystem.

URL:

<http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/hoeherezusatzrente-im-oeffentlichen-dienst-wann-und-wie-hoch-14352823.html>

Zankapfel Zusatzversorgung

Nach einem Gerichtsurteil können Beschäftigte im öffentlichen Dienst auf eine höhere Zusatzrente hoffen. Aber wann kommt sie und in welcher Höhe?

24.07.2016, von Barbara Brandstetter F.A.Z Online, So 24.07.2016

Die Vorsorge für das Alter ist komplex. Schließlich vermag kaum jemand seriös zu prognostizieren, wie sich Wirtschaftswachstum, Zinsniveau und andere Parameter in den kommenden Jahrzehnten entwickeln. Im Jahr 2001 wurde die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wegen geänderter Rahmenbedingungen grundlegend reformiert – um diese für die Zukunft zu rüsten.

Dagegen ist zunächst einmal nichts einzuwenden. Entscheidend ist jedoch, wie eine solche Systemumstellung gestaltet wird. Im Fall der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist sie hinsichtlich der zum Umstellungstichtag 31. Dezember 2001 verdienten Rentenanwartschaften offenkundig kräftig missglückt. Einige Betroffene verloren bei der Umstellung bis zu 80 Prozent ihrer bereits erworbenen Anwartschaften, andere wiederum gingen mit einem leichten Plus heraus. Solche Ungerechtigkeiten bringen Betroffene auf die Barrikaden – und beschäftigen seit 2002 Gerichte.

Hunderte haben seitdem geklagt. Und einmal im Jahr 2007 und noch einmal in diesem Jahr vom Bundesgerichtshof recht bekommen. 2007 beanstandeten die Richter eine Ungleichbehandlung der rentenfernen Jahrgänge – also all derjenigen, die am 1. Januar 2002 pflichtversichert waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Benachteiligt würden insbesondere Beschäftigte, die erst spät in den öffentlichen Dienst eintreten. Der Bundesgerichtshof erklärte daher am 14. November 2007 die Ermittlung der bisherigen Anwartschaften in Form sogenannter rentenferner Startgutschriften für unwirksam (Az. IV ZR 74/06).

Bis Ende Mai 2011 wurden die Regelungen von den Tarifvertragsparteien neu ausverhandelt und anschließend von den Zusatzversorgungskassen übernommen. Doch auch diese fielen höchstrichterlich durch. 2016 beanstandete der Bundesgerichtshof, dass die bereits im Urteil von 2007 kritisierte Ungleichbehandlung bei der Ermittlung der Startgutschriften auch durch die Neuregelung nicht beseitigt wurde. Somit erklärten die Karlsruher Richter am 9. März 2016 die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften abermals für unwirksam (Az. IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15).

Es lohnt ein Blick auf den Anfang

Betroffene können nun auf eine höhere Zusatzrente hoffen. Eigentlich eine gute Nachricht – müssten sie nicht zunächst auf die Einigung der Tarifparteien warten. Denn wann und in welcher Höhe sie letztendlich von dem positiven Urteil profitieren, hängt vom Verhandlungsgeschick von Arbeitgebern und Gewerkschaften ab.

Die Lage ist vertrackt – es lohnt ein Blick auf den Anfang. Bis Ende 2001 verfügten Krankenschwestern, Behördenmitarbeiter und andere Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst im Alter über ein ordentliches Auskommen. Es gab ein sogenanntes Gesamtversorgungssystem. In diesem hatte der Arbeitgeber die gesetzliche Rente durch eine Zusatzrente aufgestockt.

So erhielten die Betroffenen – je nach Dienstzeit – im Ruhestand summa summarum bis zu 91,75 Prozent ihres durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten drei Jahre ihres Arbeitslebens. So sollte ein Ausgleich zu den verbeamteten Kollegen erfolgen. Von dem Gesamtversorgungssystem profitierten vor allem Verheiratete – schließlich fiel deren Nettolohn (in der Regel Steuerklasse III) deutlich höher aus als der von Alleinstehenden (in der Regel Steuerklasse I).

Rentennah und rentenfern

Für die Zeit nach dem 1. Januar 2002 wurde das System umgestellt. Ähnlich wie in der gesetzlichen Rente erwerben die Betroffenen nun versicherungsmathematische Punkte. Wie viele Punkte ein Versicherter erhält, hängt ab von der Höhe seines Gehalts und eines sogenannten Altersfaktors.

Unterm Strich müssen alle Pflichtversicherten seit 2002 den Gürtel enger schnallen: Durch die Umstellung auf das Punktesystem wurde das Niveau der Zusatzrente im öffentlichen Dienst deutlich

gesenkt. Davon betroffen sind nicht nur die rund 1,7 Millionen Pflichtversicherten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), sondern auch rund 3,5 Millionen Versicherte bei kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengefasst sind.

Bei der Systemumstellung unterschieden die Experten zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen. „Für die jeweiligen Versicherten galten jeweils unterschiedliche Berechnungsregelungen“, sagt Percy Bischoff, Sprecher der VBL. Für die damals rund 600.000 rentennahen Versicherten, also diejenigen, die am 1. Januar 2002 pflichtversichert waren und das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, änderte sich de facto kaum etwas. Ihre Ansprüche wurden nach den Grundsätzen des ehemaligen Gesamtversorgungssystems berechnet.

Hunderte gingen vor Gericht

Anders verhielt es sich bei den rentenfernen Versicherten, also denjenigen, die am 1. Januar 2002 pflichtversichert waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Davon betroffen waren rund 4,8 Millionen Versicherte. Bei ihnen wurden in einem aufwendigen Rechenverfahren die bis 2001 erworbenen Rentenanwartschaften ermittelt. Diese wurden dann als Startgutschriften gutgeschrieben. Und es sind eben jene Startgutschriften der rentenfernen Versicherten, die den Unmut auf sich ziehen.

Hunderte gingen seit 2002 vor Gericht. Die Kritik lautet: Insbesondere die rentenfernen Jahrgänge würden mit einer zu geringen Startgutschrift abgespeist. Zudem seien diese Startgutschriften nicht dynamisch und würden bis auf sogenannte Bonuspunkte nicht angepasst.

Die rentenfernen Jahrgänge „bekommen sogar weniger, als wenn ihr Anspruch komplett nach dem neuen System berechnet worden wäre“, lautete etwa das Fazit der Experten von Finanztest, die die Startgutschriften im Jahr 2007 untersuchten. Sie verglichen das Startguthaben mit dem Wert, den Betroffene bis Ende 2001 erworben hätten, wären ihre Rentenansprüche von vornherein nach dem Punktemodell berechnet worden.

Studie zu Startgutschriften

Dieses Verfahren legen auch der Zusatzversorgungs-Experte und Mathematiker Friedmar Fischer und der Finanzmathematiker Werner Siepe in einer aktuellen Studie „Startgutschriften – Quo vadis?“ zugrunde. Sie ermittelten für 42 Modellfälle, wie hoch die Rentenansprüche bei der Systemumstellung gewesen wären, wenn man diese von vornherein nach dem für die Betroffenen eigentlich ungünstigeren Punktemodell berechnet hätte. Ihre auf diesem Weg ermittelten Rentenanwartschaften bezeichnen sie als „fiktive“ Punkterente.

Die Autoren der Studie kommen zu dem Ergebnis, dass die von den Zusatzversorgungskassen berechnete Startgutschrift in 38 von 42 Modellfällen die „fiktive“ Punkterente unterschreitet. Im Extremfall mache sie nicht einmal die Hälfte dieser Punkterente aus. „Dabei sollte die ‚fiktive‘ Punkterente eine Mindestrente sein, die auf keinen Fall unterschritten werden sollte“, sagt Fischer. Besonders hohe Verluste mussten Ende 2001 alleinstehende, ältere rentenferne Versicherte der Jahrgänge 1947 bis 1956 hinnehmen.

Die Autoren verdeutlichen dies an einem Beispiel: Ein im Jahr 1947 geborener Mann hat 29 Jahre im öffentlichen Dienst gearbeitet. Fischer und Siepe haben für ihn eine fiktive Punkterente von 519 Euro im Monat berechnet. Von seiner Zusatzversorgungskasse hat er jedoch lediglich eine Startgutschrift von 373 Euro erhalten.

„Verfassungswidrige Kürzung“

Hinzu kommt: Unser Betroffener war Ende 2001 nicht verheiratet. Und da bei der komplexen Berechnung der Startgutschrift auch der Nettoverdienst eine Rolle spielt, fällt der Anspruch von Alleinstehenden bei gleich hohem Gehalt naturgemäß niedriger aus als der von Verheirateten. Wäre

der Mann zum Stichtag verheiratet gewesen, würde er seit dem 1. März 2012 eine Zusatzrente in Höhe von 884 Euro erhalten – so erhält er gerade einmal 561 Euro. Darauf werden dann noch Steuern und – sofern er gesetzlich krankenversichert ist – der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag fällig.

Aber auch fiktive Berechnungen über die Höhe der Rentenanwartschaften, die die Versicherten nach bisheriger Satzung erhalten hätten, offenbaren, wie gering die Startgutschriften in einigen Fällen ausfallen. Das Landgericht Karlsruhe liefert dazu plastische Beispiele.

„Die Umstellung hat zu Kürzungen der erworbenen Anwartschaften um bis zu 80 Prozent geführt“, sagt Rechtsanwalt Valentin Heckert aus Karlsruhe. Er erzählt von einer Mandantin, die 1955 geboren wurde und seit 1996 im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Sie erhielt eine Startgutschrift in Höhe von 70,56 Euro. Die fiktive Berechnung der früheren Versorgungsrente alter Fassung ergab hingegen 344,81 Euro. Nicht nur in diesem Fall attestierte das Oberlandesgericht Karlsruhe eine „verfassungswidrige Kürzung der Rentenanwartschaft“ (OLG 12 U 133/14).

„Eine Verschlimmbesserung“

Tarifvertragsparteien und Zusatzversorgungskassen korrigierten dies nach dem Rüffel des Bundesgerichtshofs 2007. Zum 30. November 2011 wurden entsprechende Neuregelungen in die Satzung der VBL aufgenommen. Es wurde aufwendig gerechnet und daraufhin einigen Betroffenen ein Zuschlag zu ihrer Startgutschrift gewährt. Rund 250.000 der 1,7 Millionen rentenfernen Versicherten erhalten inzwischen einen solchen Zuschlag.

Jedoch sind rund 450.000 Pflichtversicherte, die zwischen 1961 und 1978 geboren wurden und die nach dem 23. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, von vornherein ohne Zuschlag geblieben. Unser Betroffener erhielt aufgrund der Neuregelung laut Fischer und Siepe seit dem 1. März 2012 monatlich ganze acht Euro mehr. Die Rente liegt somit unterm Strich jedoch immer noch 138 Euro unter der von den Experten ermittelten fiktiven Punkterente von 519 Euro.

Die von Bund, Ländern und Gewerkschaften ausgetüfelte Neuregelung konnte die Flut an Prozessen nicht stoppen. „Denn die Neuregelung war eigentlich eine Verschlimmbesserung“, sagt der auf Zusatzversicherungsrecht spezialisierte Anwalt Bernhard Mathies aus Lüneburg, der das Urteil von 2007 vor dem Bundesgerichtshof erstritt. Zu sehr hätten die Tarifvertragsparteien auf eine möglichst günstige Umsetzung geachtet.

Schnelles Ende nicht in Sicht

2016 beanstandete der Bundesgerichtshof, dass die bereits im Urteil von 2007 kritisierte Ungleichbehandlung auch durch die Neuregelung für viele rentenferne Versicherte nicht beseitigt wurde. Daher erklärten die Richter auch die geänderten Satzungsregelungen zur Ermittlung der Startgutschriften rentenferner Versicherter für unwirksam.

Nun ist alles wieder offen. „Ich sehe es im Hinblick auf die rechtsstaatliche Verpflichtung zur Rechtsgewähr als äußerst problematisch, dass es seit über 14 Jahren keine verfassungskonforme Regelung zu den Startgutschriften in der Zusatzversorgung gibt“, kritisiert Rechtsanwalt Heckert, der das Urteil 2016 vor dem Bundesgerichtshof erstritt. „Einen rechtsstaatlichen Schutz sehen die Versicherten anders.“ Trotz des positiven Urteils für die Versicherten scheint ein schnelles Ende auch jetzt nicht in Sicht.

Die Krux an der Sache ist, dass Hunderte Betroffene 2007 und Anfang 2016 abermals recht bekommen haben – doch ob, wie und vor allem wann sich dies auf ihre monatliche Zusatzrente auswirkt, vermag aktuell niemand zu beurteilen. Denn in Deutschland ist die Tarifautonomie ein hehres Gut – und so sind die Tarifparteien am Zug. Sie müssen entscheiden, wie sie mit dem jüngsten Urteil der Karlsruher Richter umgehen. „Der BGH hat zu meinem Leidwesen keine Frist gesetzt“, sagt Rechtsanwalt Mathies. „Nun steht zu befürchten, dass eine vernünftige Neuregelung

wieder verschleppt wird.“

Tarifparteien zeigen sich schmallippig

So wie bereits 2007. Damals ließen sich die Tarifparteien ganze vier Jahre Zeit, um die kritisierte Regelung minimal – und offenbar abermals verfassungswidrig – abzuändern. „Es entsteht der Eindruck, dass die Tarifparteien die Vorgaben des Bundesgerichtshofs nicht hinreichend respektieren, sondern rein geschäftspolitisch agieren“, sagt Heckert. Mit gravierenden Folgen für die Betroffenen.

Denn inzwischen haben laut VBL 360.000 der ehemals rentenfernen Jahrgänge das Rentenalter erreicht. Viele erhalten somit Monat für Monat mutmaßlich eine zu geringe Zusatzrente. Das Spiel auf Zeit rechnet sich, meinen einige Anwälte zynisch. „Viele, die gerichtlich dagegen vorgegangen sind, sind inzwischen verstorben“, sagt Rechtsanwalt Mathies.

Die Tarifparteien zeigen sich auf Anfrage schmallippig. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) wollte sich zum Sachverhalt nicht äußern. Die Gewerkschaft Verdi ist immerhin überzeugt, dass dieses Mal eine verfassungskonforme Lösung glückt.

„Dieses Mal keine vier Jahre“

„Aufgrund der sorgfältigen Analyse der Urteilsgründe durch alle beteiligten Tarifvertragsparteien sind wir sicher, dass mit der erneuten Überarbeitung der Vorschriften die letzten Kritikpunkte des BGH ausgeräumt werden können“, sagt Onno Dannenberg, Bereichsleiter Tarifpolitik öffentlicher Dienst.

Doch wann das sein wird, vermag kaum jemand zu sagen. Den Betroffenen bleibt aktuell nichts anderes übrig, als zu warten. Während viele darauf verweisen, dass niemand prognostizieren kann, wie lange sich die Tarifverhandlungen ziehen werden und wie lange es dann wiederum dauert, um die Änderungen in die Satzungen der Zusatzversorgungskassen zu implementieren, gibt sich der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung optimistisch: „Es wird dieses Mal keine vier Jahre dauern“, sagt Hagen Hügelschäffer.

Die fetten Jahre sind endgültig vorbei

„Ich gehe davon aus und hoffe, dass eine Neuregelung im kommenden Jahr im Tarifvertrag und in der Satzung umgesetzt werden kann.“ Wünschenswert wäre es für die Betroffenen.

Ruhe wird es in Sachen Zusatzversorgung trotzdem erst einmal nicht geben. Es sind noch etliche Verfahren anhängig, die andere Punkte der Übergangsregelung kritisieren. Die fetten Jahre sind allerdings endgültig vorbei. Hoffen können Betroffene auf höhere Startgutschriften – nicht jedoch auf die Rückkehr zum alten Modell der Gesamtversorgung, das vor 2002 galt. Dem hat der Bundesgerichtshof bereits 2007 ganz klar eine Absage erteilt.

Bis hierher der Artikel der FAZ. Es folgen die 4 Änderungsvorschläge:

1. Dynamisierung

Derzeit werden alle Zusatzrenten im öffentlichen Dienst konstant mit 1% pro Jahr angepasst. Die Startgutschriften werden gar nicht angepasst. Diese Anpassung führt bei Zunahme der Inflation zu einer Entwertung der Zusatzrenten und zu einer Abkopplung der Renten von den Beamtenpensionen einerseits und von der Bezahlung der aktiv Tätigen andererseits. Die Dynamisierung muss entsprechend ange koppelt werden.

2. Maximalrente

Wie bereits im FAZ-Artikel erwähnt, hat der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 14.11.2007 und vom 09.03.2016 gefordert, dass auch Personen mit notwendigerweise späterem Einstieg in eine VBL-pflichtigen Tätigkeit die Chance haben müssen, die Maximalrente zu erreichen. Das gilt u.a. für Akademiker, Meister und Zeitsoldaten. Gleichzeitig müssen alle Rentner gleich behandelt werden.

Derzeit wird für jedes beitragspflichtige Jahr ein Anteil von 2,25% für die Rentenhöhe angerechnet. Das bedeutet, dass zum Erreichen der Maximalrente fast 45 Beitragsjahre absolviert werden müssen. Wenn die Maximalrente mit 65 Lebensjahren eintreten soll, müssen die Beschäftigten Ihre Arbeit bereits mit etwa 20 Lebensjahren begonnen haben, was bei den oben genannten Personen unmöglich ist.

Vor 2002 lag der früheste Termin für die Arbeitsaufnahme bei 25 Lebensjahren. Dieser Termin wurde damals von keiner Stelle angegriffen. Die Anrechnung von 2,5% pro Beitragsjahr stellt daher die niedrigste Anrechnung im Sinne der BGH-Urteile dar und muss daher wieder eingeführt werden.

Im Zuge der Gleichbehandlung müssen dann aber auch bei allen anderen Rentnern 2,5% pro Beitragsjahr für die Rentenberechnung anerkannt werden.

3. Tätigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus

Alle Versicherungen, auch die gesetzliche Rentenversicherung, erhöhen in diesem Fall den Rentenbetrag, weil dabei bei der Zahlung gespart wird: Die Beitragszahlung wird verlängert, und die Rentenzahlung wird verkürzt. Die gesetzliche Versicherung erhöht dafür die Rente um 0,5% pro Monat. Die VBL honoriert die längere Arbeitszeit bislang nicht.

Insbesondere als Anreiz zur Vermeidung der Altersarmut sollte die VBL die Zusatzrente gerechterweise bei Rentenbeginn später als mit 65 Lebensjahren ebenfalls um 0,5% pro Monat erhöhen.

4. Auffangrente

Bei der Umstellung am 01.01.2002 wurden alleinstehende Rentenferne doppelt gebeutelt: Anstelle des (hohen) Endgehalts gehen nun nur die niedrigen Tabellenwerte der Endfaktoren in die Rente ein. Es sollte daher als Auffangrente diejenige Rente ermittelt werden, die sich ergibt, wenn die Regeln der "Betriebsrente" von Anfang der Beschäftigung an berücksichtigt würden. Die Werte würde eine Vergleichsrechnung entsprechend der früheren Mindestversorgungsrente ergeben.